

Den Abschluß der Urteilsbegründung bilden Auslassungen über die in der BRD grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit:

„Das Recht, ein Strafurteil zu tadeln oder die Meinung zu vertreten, es sei richtig, muß einem Presseorgan — sofern nur die Angelegenheit öffentliches Interesse erregt — unbenommen sein. Hierbei ist es unumgänglich, an die tatsächlichen Feststellungen des Urteils anzuknüpfen, und sicherlich oft unvermeidbar, den Eindruck zu erwecken, als seien diese Feststellungen auch nach der Überzeugung des Autors der Veröffentlichung wahrheitsgemäß ... Es macht keinen Unterschied, ob die Feststellungen des Gerichts mehr oder minder großen Zweifeln begegnen. Auch § 190 StGB verzichtet darauf, rechtskräftige Urteile unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob ihre Richtigkeit Zweifeln begegnet oder nicht. Eine solche Unterscheidung ließe sich nicht handhaben. Das Urteil des Strafsenats aus dem Jahre 1935 ist Zweifeln nicht entrückt. Es unterscheidet sich darin aber nicht von Urteilen der jüngsten Zeit, die mit Für und Wider den Gegenstand der öffentlichen Erörterung bilden. Es ist rechtskräftig, und dies muß genügen ...“

Es genügt tatsächlich! Diese letzten Sätze zeigen eindeutig, was sich wie ein roter Faden durch die ganze Urteilsbegründung zieht: Die Richter des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg stellen das von ihnen am 13. Juli 1972 verkündete Urteil auf die gleiche Stufe wie das Urteil, das der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg am 18. März 1935 gegen Fiete Schulze gefällt hatte!

Die Tatsache, daß mit dem Todesurteil von 1935 ein Mensch physisch beseitigt wurde, weil er dem nazistischen Terror Widerstand entgegengesetzt hatte, wird vom 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht mit einem Worte gewertet — geschweige denn, daß dieser Widerstand als ethisches Motiv gewürdigt und damit der erforderliche rechtspolitische Abstand zu dem Urteil von 1935 geschaffen wird.

Für den 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts gibt es keine Zäsur zwischen der Zeit vor dem 8. Mai 1945 und der Zeit nach diesem Tage — eine Zäsur, die die Kontinuität des nazistischen Unrechts unmöglich macht.

Der 3. Zivilsenat ignoriert, daß schon vor dem Urteil von 1935, mindestens vom 30. Juni 1934 an, dem Tag des sog. Röhm-Massakers, für die Weltöffentlichkeit erkennbar war, daß das Nazi-System und seine Institutionen verbrecherischen Charakter trugen. Die Tatsache, daß Hitler als Reichskanzler politische Gegner wie unliebsame Anhänger gleichermaßen erschießen ließ und diese Erschießungen durch das sog. Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529) nachträglich „als rechters“ sanktionierte, macht deutlich, wie die Nazis nachten Terror mit dem Mantel der Legalität zu verhüllen trachteten.

Der 3. Zivilsenat scheint auch übersehen zu haben, daß im Nürnberger Juristenprozeß von 1947 nachgewiesen wurde, wie das Nazi-Regime und speziell seine Justiz die Überreste der imperialistischen Deutschland der Weimarer Zeit ohnehin begrenzten bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit systematisch zerstört haben. Der Kern der Anklage gegen 16 Repräsentanten der Nazi-Justiz bestand darin, „daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und

der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mitäterschaft bedeutet.“ /5/

Es ist bemerkenswert, daß es der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts fertigbringt, das Bluturteil gegen Fiete Schulze von 1935 als gültigen Rechtsakt zu betrachten, obwohl im Nürnberger Juristenurteil vom 4. Dezember 1947 mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit ausgesprochen wurde:

„Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“ /6/

Der Eifer, mit dem der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts die den Widerstandskämpfer Fiete Schulze diskriminierende Veröffentlichung in der neonazistischen „Deutschen Nationalzeitung“ unter Hinweis auf die Spruchpraxis der bundesrepublikanischen Obergerichte unangreifbar zu machen versucht, wirkt demgegenüber als Ablenkung von Erkenntnissen, die längst Gemeingut der zivilisierten Menschheit geworden sind:

Der Nazi-Staat konnte nicht Träger von Rechten sein, die von irgend jemand zu respektieren gewesen wären. Er erwies sich von der terroristischen Anwendung des Strafrechts zur Liquidierung politischer Gegner bis zum Völkermord als Inkarnation des Unrechts. Den faschistischen Unrechtsstaat zu beseitigen, ihm Widerstand zu leisten, war selbstverständliches Recht, notwendige Pflicht. Daraus ergibt sich zwingend, daß jede Maßnahme des Nazi-Staates gegen einen Widerstandskämpfer eine unrechtmäßige Gewaltmaßnahme war, denn das Recht war hier nur — und zwar uneingeschränkt und unbedingt — auf Seiten der Widerstandskämpfer.

Demgegenüber die Widerstandskämpfer nach ihrer politischen Überzeugung zu differenzieren — wie das der 3. Zivilsenat zumindest mittelbar durch die Bejahung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der „Deutschen Nationalzeitung“ tut — widerspricht den historischen Tatsachen. Im Widerstandskampf gegen die beispiellose Bedrohung der gesamten Menschheit durch den nazistischen Verbrecherstaat waren Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und Anhänger verschiedener Weltanschauungen vereint.

Auch nur den Schatten einer Würdigung der ethischen Substanz des antifaschistischen Widerstandskampfes wird man in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vergebens suchen. Eine solche Würdigung wäre aber erforderlich gewesen als Anknüpfungspunkt für den oben erwähnten Ausnahmefall des § 190 StGB, wonach ein rechtskräftig Verurteilter die Behauptung, er habe die Straftat begangen, nicht hinnehmen muß, wenn dadurch seine Ehre oder sein Persönlichkeitsrecht verletzt würden.

Statt dessen hat sich der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 13. Juli 1972 an die Kontinuität des Unrechts gehalten, das der Strafsenat des gleichen Gerichts am 18. März 1935 praktiziert hatte.

Man denke nicht, daß diese Entscheidung ein Einzelfall in der Spruchpraxis der Gerichte der BRD ist. Die Rechtsprechung in Entschädigungssachen, in denen Kommunisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für die Schäden fordern. Hier sie durch die Maß-

/5/ Fall 3 — Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 136.

/6/ Ebenda, S. 137.